

und Disciplinarmassregeln waren jedoch keineswegs geeignet, ihn von neuen Unbesonnenheiten und Fehlritten abzuhalten.

Während derselbe, ungeachtet der erfolgten Remotion, die advocatorische Praxis fortsetzte, versuchte er im Jahre 1840 eine mit der Aufschrift „Andreasnachttraum 1840, das Jahr 1940“ geständigermaßen von ihm verfaßte und durch den Steindruck mit Umgehung der Censur vervielfältigte Schrift durch Verkauf, Verschenkung und Auslegung in öffentlichen Wirthschaften zu verbreiten, ja er war sogar im Laufe der deshalb vor dem Stadtgericht zu Dresden im Jahre 1841 wider ihn eingeleiteten Untersuchung, und nachdem man ihn nur erst auf Handgelöbniß entlassen hatte, schon wieder darauf bedacht, statt der confiscirten Lithographien eine neue Vervielfältigung jener Schrift auch noch auf andere, als die vorerwähnte Weise, nämlich durch Schablonen zu bewirken, die er sich zum Durchpausen der Schrift von Messingblech anfertigen ließ.

Die Schrift selbst enthält in zehn Geboten, wie er sie nennt, folgende Sätze:

- 1) Alle Aristokratie in ganz Europa hört von nun an auf;
- 2) Es gilt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit;
- 3) Alle Privilegien, Monopolien, Regalien u. s. w., mögen sie verjährt oder unverjährt sein, gelten von nun an nicht mehr;
- 4) Das Volk gibt die Gesetze, und die Regierung handelt sie;
- 5) Es bleibt sich gleich, ob ein erblicher König, ein König auf Lebenszeit, ein Fürst, ein Präsident oder wer es sonst sei, die Regierung bilde;
- 6) Alle indirecte Auflagen hören auf; bloß directe Grundsteuern bestehen zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse und des Cultus;
- 7) Alle stehenden Heere in ganz Europa gehen auseinander. Sämmtliche Kanonen und Waffen werden eingeschmolzen, zu Eisenbahnen, Luftbahnen, zu Schiffahrt- und Wegeverbesserung verwendet;
- 8) Alle Zoll- und Mauthlinien in ganz Europa stürzen nieder und der Verkehr ist völlig frei;
- 9) Alle Gerechtigkeit ist öffentlich und die Herrschaft des Rechts unbeschränkt.
- 10) Die Presse ist völlig frei.

Nachdem der Vertheidiger Müllers die Zurechnungsfähigkeit seines Klienten mit Rücksicht auf diese, als ein „verunglücktes Geistesproduct“ bezeichnete Schrift, sowie mit Hinweisung auf eine bei den Acten befindliche Erklärung Müllers,

„wie er sich immer den Irländer D'Connel zum Vorbilde gemacht und seine Wirksamkeit nicht bloß auf Sachsen, sondern über ganz Europa erstrecken wollen,“

bestritten hatte, wurde dessen Exploration durch die königliche chirurgisch-medicinische Akademie veranlaßt, welche darauf ihr Gutachten dahin abgab:

daß, obschon die Schrift Müllers, (namentlich der Andreasnachttraum und andere bei ihm vorgefundene, von ihm gefertigte Aufsätze) als vollständige Beweise eines leidenschaftlich gereizten Geisteszustandes, einer fanatischen Exaltation und sehr verkehrter Ansichten, besonders über politische und rechtliche Verhältnisse, angesehen werden mußten, derselbe dennoch seines Vernunftgebrauchs nicht beraubt sei, sondern die Fähigkeit noch besitze, die Ideen von Recht und Pflicht zu erkennen und sein Handeln darnach zu bestimmen, mithin sich nicht in einem unzurechnungsfähigen Zustande befinde.

Das am 12. März 1841 eröffnete Erkenntniß des könig-

lichen Appellationsgerichts zu Dresden verurtheilte hierauf Müllern wegen Verbreitung der obenerwähnten Schrift und weil dem Inhalte derselben, seinem Zusammenhange nach, unverkennbar die Absicht zum Grunde liege, eine von der bestehenden hin und wieder abweichende Staatsverfassung den Staatsangehörigen als begehrenswerth darzustellen und dadurch zur Unzufriedenheit mit den verfassungsmäßig bestehenden Einrichtungen aufzureizen, auch mit Rücksicht auf die Rückfälligkeit des Inculpaten, der bereits wegen gleichartiger Vergehen bestraft worden sei, mit sechsmonatlicher, und wegen unerlaubter Ausübung der juristischen Praxis mit einmonatlicher Gefängnißstrafe, dieses Erkenntniß erhielt nach anderweiter Vertheidigung Müllers die Bestätigung des königlichen Oberappellationsgerichts, und es ward derselbe, nachdem er und seine Familie, wie wohl vergeblich, um Begnadigung nachgesucht hatten, am 7. November vorigen Jahres in das Landesgefängniß zu Hubertusburg zu Verbüßung der ihm zuerkannten Gefängnißstrafe abgeliefert.

Diese Darstellung actenmäßiger Vorgänge und Thatsachen führt zu dem Urtheile hin, daß Reclamant das ihm bis jetzt zu Theil gewordene Loos selbst und ganz allein verschuldet, daß alle Strafen, die er bereits erlitten hat und noch verbüßt, durchgängig auf richterlichen Erkenntnissen beruhen, ihm sonach niemals und auf keine Weise Unrecht geschehen ist, daß insbesondere die über ihn verhangene den Bezirksappellationsgerichten des Landes, vermöge der ihnen nach dem Gesetz vom 28. Januar 1835, §. 4 zuständigen Aufsichtsgewalt, nicht abzusprechende Disciplinarmassregel der Remotion hinlänglich gerechtfertigt und als eine nothwendige Folge von Müllers mannigfachen Vergehungen und seines in der That alle Grenzen der Sachwalterpflicht überschreitenden Benehmens und somit als dem Stand der Sache allenthalben entsprechend, anzusehen und die vom Petenten gewünschte Wiederaufhebung jener Massregel, schon nach den Vorgängen, welche zu der in neuerer Zeit wider ihn verhangenen Untersuchung Veranlassung gegeben haben, auf keine Weise und umsoweniger zu bevorzugen ist, als Müllern, abgesehen von seinen sonstigen Fähigkeiten, die zu Betreibung der Sachwaltschaft nöthige Besonnenheit und Integrität des Rufes gänzlich ermangelt.

Ebenso wenig dürfte Müllers zweiter Antrag, seine Petitionen vom vorigen Landtage, sowie die jetzige, den Landtagsmittheilungen wörtlich einverleiben zu lassen, stattzugeben sein; denn er ist nicht allein an sich ganz zwecklos, sondern auch mit Rücksicht auf die in den Reclamationen sich vorfindenden Schmähungen und Berunglimpfungen der Behörden und anderer achtbarer Personen sogar unzulässig.

Das dritte Gesuch Müllers, welches darauf gerichtet ist, seine baldige Freilassung aus dem Landesgefängnisse zu bewirken, weil er seiner Meinung nach, statt eingekerkert zu sein, diesen Winter lieber in einem mildern, seine Gesundheit ansprechenderen Klima zubringen möchte, liegt endlich nicht in der Macht der Ständeversammlung und wird lediglich auf dem Wege der Gnade, die des Königs Majestät nach §. 52 der Verfassungsurkunde allein zusteht, zu erlangen sein.

Die unterzeichnete Deputation kann daher aus voller Ueberzeugung der Kammer nur anrathen:

die Müller'sche Reclamation auf sich beruhen zu lassen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer dem Antrage der Deputation gemäß, diese Reclamation auf sich beruhen lassen?
— Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent würde nun noch die Eingabe des Advocat Rumpelt vortragen.